



TOP V Sachstand der Novellierung der (Muster-)Weiterbildungsordnung

Titel: (Muster-)Weiterbildungsordnung - Anrechenbarkeit von Forschungszeiten

Beschlussantrag

Von: Dr. Julian Veelken als Delegierter der Ärztekammer Berlin
Dr. Eva Müller-Dannecker als Delegierte der Ärztekammer Berlin

DER DEUTSCHE ÄRZTETAG MÖGE BESCHLIESSEN:

Die mit der Novellierung der ärztlichen (Muster-)Weiterbildungsordnung (MWBO) betrauten Gremien und Institutionen werden aufgefordert, den in der aktuell zugänglichen Fassung der Novelle der MWBO neu aufgenommenen Abschnitt über die Anrechenbarkeit von Forschungszeiten (vgl. § 4, Abs. 4, Satz 3), welcher besagt, dass "Bis zu 12 Monaten [...] Forschungszeiten im In- und Ausland [...] auf eine Facharzt- oder Schwerpunktweiterbildung angerechnet werden" können, aus der endgültigen Fassung zu streichen. Der inhaltlichen Logik, Forschungszeiten, in denen keine Weiterbildung stattfindet, gegenüber anderen Zeiten ohne Weiterbildung besser zu stellen (vgl. § 4, Abs. 4, Satz 4) kann sich der 117. Deutsche Ärztetag 2014 nicht anschließen.

Begründung:

Es ist nicht erkennbar, wie dies der Qualität der ärztlichen Weiterbildung dient. Welche Kompetenzen, die in der MWBO bzw. den fach- und gebietsspezifischen Weiterbildungsordnungen festgelegt sind, können im Rahmen der Forschungszeiten erworben werden? Sollte dieser Passus daher rühren, dass die Universitätskliniken Anreize für den wissenschaftlichen Nachwuchs schaffen und zunächst die Attraktivität an anderen Stellen erhöhen, wie zum Beispiel Dauer der Arbeitsverträge, sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse im "Forschungsfrei", Elterngeld nach "Forschungsfrei"-Zeiten etc.? Es kann nicht die Aufgabe der MWBO sein, solche Defizite über die leichtere Anrechenbarkeit von Zeiten auszugleichen.

Angenommen: Abgelehnt: Vorstandsüberweisung: Entfallen: Zurückgezogen: Nichtbefassung:

Stimmen Ja: 0

Stimmen Nein: 0

Enthaltungen: 0